

**SGS Schweizerische Gesellschaft für Seelsorge  
SSA Société Suisse de l'assistance spirituelle  
SSC Società Svizzera di cura d'anime**

**STATUTEN**

**I. ALLGEMEINES**

**Artikel 1: Name und Sitz**

(a) Unter den Namen Schweizerische Gesellschaft für Seelsorge (SGS) Société Suisse de l'assistance spirituelle (SSA) Società Svizzera di cura d'anime (SSC) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(b) Der Sitz der SGS befindet sich in Bern.

**Artikel 2: Zweck**

Die SGS ist gemeinnützig und bezweckt:

- (a) die Unterstützung von Personen in der Entwicklung einer persönlichen Spiritualität;
- (b) die Stärkung eines positiven Humanismus auf der Basis der Menschenrechte;
- (c) die Bekämpfung jeglicher Form von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung;
- (d) die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Kulturen und den interreligiösen Dialog.

**Artikel 3: Aufgaben, Subsidiarität**

Bei ihrer Arbeit wenden die SGS und das Subsidiaritätsprinzip an.

Zu den Aufgaben der SGS gehören insbesondere:

- (a) Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen auf dem Weg der Entwicklung einer mündigen, persönlichen Spiritualität;
- (b) Förderung und Durchführung interdisziplinärer Projekte im Sinne von Art. 2 zu Gunsten der Zivilbevölkerung;
- (c) Schaffung der Bedingungen für einen offenen Dialog zwischen Religionen und Kulturen, zu Gunsten der Gesellschaft;
- (d) Aktives Engagement für Frieden und Freiheit;
- (e) Förderung des Gesprächs zwischen lokalen Gruppierungen, die sich der Seelsorge, der Philanthropie oder dem kulturellen und religiösen Dialog widmen;
- (f) Unterstützung der Mitglieder in ihrer Bildungsarbeit (in Schulen, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung) und deren Beziehung zu Bildungsinstituten;

(g) Unterhalt der Beziehungen zu:

- den schweizerischen Staatskirchlichen Institutionen;
- den schweizerischen religiösen Institutionen;
- den eidgenössischen Behörden;
- internationalen, nationalen und regionalen Organisationen, die den Dialog zwischen den Religionen pflegen und/oder den Kampf gegen Diskrimination Rassismus, und Fremdenfeindlichkeit betreiben.

#### **Artikel 5: Wirtschaftliche Ziele, Unabhängigkeit**

(a) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

(b) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

## **II. MITGLIEDER**

#### **Artikel 6: Mitgliedschaft**

Mitglied der SGS können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, welche die Werte der SGS teilen. Dies wird durch Unterzeichnung der Charta verdeutlicht. Die SGS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

(a) Einzelmitglieder: alle natürlichen Personen.

(b) Kollektivmitglieder: alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(c) Gönnermitglieder: alle Mitglieder, welche die Ziele der SGS mit einem freiwillig erhöhten Mitgliederbeitrag unterstützen.

(d) Ehrenmitglieder: natürliche Personen, denen die Mitgliederversammlung in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste im Bereich der Seelsorge eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen hat.

#### **Artikel 7: Rechte**

(a) Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und können sich in ein Organ der SGS wählen lassen. Sie haben alle je eine Stimme, unabhängig von ihrer Mitgliederkategorie.

(b) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu Traktanden zu stellen sowie vom Vorstand und der Revisionsstelle Auskunft über die Geschäfte des Vereins zu verlangen.

(c) Einzelmitglieder üben ihr Recht persönlich aus; sie können sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann nicht mehr als drei Mitglieder gleichzeitig vertreten. Juristische Personen üben ihr Recht durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter aus.

## **Artikel 8: Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Die Interessen der SGE zu wahren,
- Die Ziele und den Zweck der SGE zu fördern,
- Die Statuten zu achten,
- Den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## **Artikel 9: Beitritt**

(a) Wer Mitglied werden will, unterbreitet der SGE ein schriftliches Beitritts-gesuch. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(b) Das Mitglied erhält von der SGE einen Aufnahmeentscheid zusammen mit der Rechnung für den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

## **Artikel 10: Austritt, Ausschluss**

(a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

(b) Mitglieder können mit schriftlicher Mitteilung an die SGE und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres austreten. Ohne Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

(c) Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn sie ihre Mitgliederverpflichtungen oder die Interessen der SGE in grober Weise verletzen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, diesen Entscheid bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich anzufechten. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei einem Ausschluss für das volle Mitgliedjahr geschuldet.

(d) Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins.

## **Artikel 11: Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge der Mitglieder pro Kategorie nach folgenden Kriterien fest:

(a) Einzelmitglieder bezahlen einen Beitrag pro Kopf. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezahlen einen reduzierten Beitrag.

(b) Kollektivmitglieder bezahlen einen Beitrag, der in Funktion zur Anzahl der Mitarbeitenden der Institution festgelegt wird.

(c) Gönnermitglieder bezahlen einen erhöhten Beitrag, mit welchem sie die SGS besonders unterstützen.

(d) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### III.FINANZEN

#### **Artikel 9: Finanzielle Mittel**

(a) Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Beiträgen von Mitgliedern;
- Spenden von Behörden und Gönnern;
- Schenkungen und Vermächtnissen;
- Erträgen aus Sammlungen und Veröffentlichungen;
- Zinsen;
- Erlös aus Veranstaltungen.

(b) Die Mittel werden zur Deckung der laufenden Kosten und der Betriebskosten (Miete, Sekretariatskosten, Gehälter des Personals usw.) sowie zur Förderung von Initiativen und Projekten gemäß den in Artikel 3 dieser Satzung festgelegten Zielen und im Geiste der Charta verwendet.

#### **Artikel 10: Haftung**

(a) Für seine Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

(b) Die persönliche Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist ausgeschlossen.

### IV.ORGANISATION

#### **Artikel 11: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (A) Die Vollversammlung;
- (B) Das Präsidium;
- (C) Die Rechnungsrevisoren.

#### **(A) Vollversammlung**

#### **Artikel 12: Oberstes Organ**

(a) Die Vollversammlung bildet das oberste Organ.

(b) Die Vollversammlung setzt sich aus dem Präsidium, den Einzelmitgliedern, den Delegierten der Kollektivmitgliedern, den Gönnermitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen.

(c) Jede:r Delegierte hat nur eine Stimme.

### **Artikel 13: Einberufung**

(a) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal pro Jahr statt.

(b) Ausserordentliche Vollversammlungen werden einberufen,

- wenn es das Präsidium für nötig erachtet,
- wenn die Vollversammlung diesen Beschluss fasst,
- wenn mindestens 30 Mitglieder — schriftlich und unter Angabe der Traktanden — dies verlangen,
- oder wenn dies von mindestens 4 Regionalvorständen — schriftlich und unter Angabe der Traktanden — verlangt wird.

(c) Die Vollversammlung wird vom Präsidium mindestens 60 Tage vorher unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit einberufen. Mit der Einladung zur ordentlichen Vollversammlung werden das Protokoll der letzten Vollversammlung, die Rechnung über das vergangene Vereinsjahr und das Budget über das kommende Vereinsjahr verschickt. Ausserordentliche Vollversammlungen in dringenden Fällen bleiben vorbehalten.

(d) Um auf die Traktandenliste gesetzt zu werden, müssen Vorschläge einzelner Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich beim Präsidium eintreffen.

### **Artikel 14: Quorum**

(a) Die Vollversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Kollektiv- und Gönnermitglieder zugegen sind.

(b) Wenn die Mitgliederversammlung auch bei einer erneuten Tagung nicht verhandlungs- und beschlussfähig ist, können Mitglieder bei zweimaliger unentschuldigter Absenz gebüsst werden. Die Höhe der Busse richtet sich nach Art der Mitgliedschaft.

### **Artikel 15: Vorsitz – Protokoll**

Die Vollversammlung wird von den Vorsitzenden des Präsidiums geleitet. Das Protokoll wird von einer vom Präsidium bestimmten Person geführt.

### **Artikel 16: Abstimmungen und Wahlen**

(a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 5 Delegierte eine geheime Stimmabgabe verlangen.;

(b) Bei Entscheiden über Statutenrevision, Auflösung und Liquidation des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich;

## **Artikel 17: Befugnisse der Vollversammlung**

Der Vollversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- (a) Die Wahl des Vorstands, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung von Tätigkeitsbereichen, Geschlecht und Religionen;
- (b) Die Wahl der Rechnungsrevisor:innen;
- (c) Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Decharge des Vorstands;
- (d) Die Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder an die SGS;
- (e) Die Genehmigung des Budgets;
- (f) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Präsidiums;
- (g) Die Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- (h) Die Auflösung oder Vereinigung des Vereins mit anderen Vereinen.

## **(B) Präsidium und Geschäftsführung**

### **Artikel 18: Zusammensetzung**

- (a) Vorstand setzt sich aus zwei bis fünf Personen zusammen. Diese werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- (b) Die Vorstandsarbeit wird mit einem Sitzungsgeld entlohnt.
- (c) Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte zwei Personen, die die Aufgaben und Funktionen des:der Geschäftsführers:in bzw. des:der Koordinators:in für Projekte wahrnehmen. Diese Personen bilden das Präsidium und können für ihren Arbeitsaufwand entschädigt werden.

### **Artikel 19: Organisation**

- (a) Das Präsidium konstituiert sich selbst;
- (b) Die Vorsitzenden des Präsidiums sind Ansprechpartner für Mitglieder;
- (c) Das Präsidium stellt bei Bedarf eine:n Kassier:in und/oder ein:e Sekretär:in ein;
- (d) Das Präsidium wird von den Vorsitzenden geleitet.

### **Artikel 20: Befugnisse und Aufgaben**

**Das Präsidium** ist ein Verwaltungsorgan. Es:

- (a) führt die Geschäfte des Vereins, wird tätig, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen, und vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung;
- (b) beruft die Vollversammlung ein;

- (c) lädt regelmässig Exekutivvertreter für die Arbeit der SGS wichtiger Institutionen und Organe zu einer Begegnung ein, die einem von ihm bestimmten Thema gewidmet ist;
- (d) erarbeitet die Arbeitsschwerpunkte des Vereins;
- (e) kann Kommissionen für bestimmte Aufgaben bestellen;
- (f) kann Delegationen und Arbeitsgruppen ernennen;
- (g) beschliesst über Aufnahme von Regionalgruppen;
- (h) stellt Antrag an die Vollversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (i) berät alle Fragen, die Vereinsangelegenheiten betreffen und die nicht in der Befugnis eines anderen Vereinsorgans liegen;
- (j) vertritt den Verein gegen aussen; die Kollektivunterschrift mindestens zweier seiner Mitglieder ist rechtsverbindlich.
- (k) Das Präsidium ist insbesondere für die Einstellung von Angestellten, die von der SGS bezahlt werden, verantwortlich.
- (l) Die Mitarbeiter:innen sind dem Präsidium direkt unterstellt und berichten ihm. Sie nehmen an den Sitzungen nur in beratender Funktion teil.

#### **Die Geschäftsführung:**

ist unter der Aufsicht des Präsidiums zuständig für:

- (a) die Bearbeitung laufender und/oder dringender Angelegenheiten;
- (b) die Erledigung des Schriftverkehrs und der Kommunikation;
- (c) die Vorbereitung der Akten und der Ausschusssitzungen;
- (d) die Buchhaltung;
- (e) die Einberufung der Sitzungen und die Erstellung der Protokolle der Ausschusssitzungen und der Generalversammlung;
- (f) kann eine:n Sekretär:in anstellen.

#### **Die Projektleitung:**

ist unter der Aufsicht des Präsidiums zuständig für:

- (a) die Koordination und Überwachung der Projekte;
- (b) kann eine Lenkungsgruppe zur Unterstützung einberufen. Diese Gruppe setzt sich aus Personen zusammen, die daran interessiert sind, die Koordinierung und Überwachung der Projekte in Zusammenarbeit mit dem Koordinator zu unterstützen;
- (c) Verantwortet und unterhält die Präsenz in den sozialen Medien.

## **(C) RECHNUNGSREVISORINNEN**

### **Artikel 21: Kontrollorgan**

(a) Die Vollversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine Kontrollstelle bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie berichtet der Vollversammlung schriftlich und stellt ihr den Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

(b) Es ist möglich, Externe als Revisionsstelle anzustellen.

## **V.SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 22: Statutenänderungen**

Diese Statuten können durch einen Beschluss der Vollversammlung die mindestens zwei Drittel ihrer Kollektiv- und Gönnermitgliedern oder drei Viertel der Teilnehmer:innen beiwohnen mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.

### **Artikel 23: Auflösung, Vereinigung mit anderen Vereinen**

Die Auflösung oder die Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Regionalgruppen oder Mitglieder vertreten sind und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst wird. Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Vollversammlung, wem das Vereinsvermögen, das dem Zweck des Vereins entsprechend verwendet werden muss, zufließen soll.

### **Artikel 24: Ergänzendes Recht**

In allen Fragen, die nicht durch diese Statuten geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung vom 21. Oktober 2021 in Kraft.

Bern, den 21.10.2021

Die Vorsitzende  
M-A. Mollica

Der Vorsitzende  
A. C. de Carli